



# Mietrecht aktuell

---

## **Unberechtigte Mietminderung**

*Auch viele kleine „Mängel“ summieren sich nicht zu einem großen Mangel und berechtigen nicht zur Minderung*

Eine etwa 20 cm hohe Schwelle zur Loggia anstelle des früheren schwellenlosen Übergangs stellt nur eine unerhebliche Beeinträchtigung des vertragsgemäßen Gebrauchs dar, die keine Mietminderung rechtfertigt.

Dasselbe gilt, wenn früher vorhandene Blumenkastenhalter oder der Müllschlucker im Rahmen von Sanierungsarbeiten entfernt, die früheren Terrazzoplatten auf dem Balkon gegen Betonplatten ausgetauscht worden oder optische Beeinträchtigungen durch kleine Risse vorhanden sind.

Auch leichter Luftzug durch ein nicht komplett winddichtes Doppelfenster ist nur ein unerheblicher Mangel, ebenso die fehlende Rauchabdichtung der Wohnungseingangstür.